

Büro des Rates, 02.03.2011, 20 52

An
161 (BV Brackwede, Gadderbaum)
162 (BV Heepen, Stieghorst)
163 (BV Sennestadt)
164 (BV Senne)
166 (BV Jöllenbeck, Schildesche)
500 (Beirat für Behindertenfragen
Psychiatriebeirat
Seniorenrat)

Umgang mit Anregungen und Vorschlägen von Bezirksvertretungen und Beiräten

Sowohl Bezirksvertretungen als auch einige Beiräte können sich mit Anregungen und Vorschlägen an den Rat wenden:

- Nach § 7 Abs. 6 Hauptsatzung sollen „die Bezirksvertretungen ... Vorschläge und Anregungen aller Art an den Rat, die Ausschüsse ... richten und diesen gegenüber vertreten.“
- Verschiedene Satzungen von Beiräten (so z.B. § 2 Abs. 4 der Satzung des Seniorenrates) sehen vor, dass „auf Antrag des ..Beirates eine Anregung oder Stellungnahme des ..Beirates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen“ ist.

Der Ältestenrat hat am 15.11.2010 im Sinne einer Entlastung des Rates hinsichtlich der Anregungen und Vorschläge von Bezirksvertretungen folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- *Anregungen und Vorschläge von Bezirksvertretungen werden in Form einer Informationsvorlage in den zuständigen Fachausschuss eingebracht.*
- *Nur wenn sich der Ausschuss der Anregung bzw. dem Vorschlag anschließt, wird eine Beschlussvorlage für den Rat gefertigt.*

Bei der Überprüfung, ob diese Regelung auf die Vorschläge und Anregungen von Beiräten analog übertragen werden kann, hat sich jetzt allerdings gezeigt, dass das im Ältestenrat festgelegte Verfahren rechtliche Probleme aufwirft:

1. Die Satzungen der Beiräte legen verbindlich fest, dass die Anregungen und Vorschläge dem Rat vorzulegen sind. Eine Regelung, dass bei einem negativen Votum des Ausschusses das Verfahren nach der Beratung im Ausschuss endet, ist nicht zulässig. Das heißt, für Beiräte kann das im Ältestenrat festgelegte Verfahren nicht gelten.
2. Die Hauptsatzung regelt für die Bezirksvertretungen, dass Vorschläge und Anregungen an den Rat gerichtet und diesem gegenüber vertreten werden können. Diese Formulierung spricht dafür, dass wie bei den Beiräten das Verfahren ggf. nicht auf der Ausschuss-ebene enden darf.
3. Anlässlich der Änderung der Hauptsatzung im Zusammenhang mit der Aufnahme von Regelungen zum Seniorenrat hat der Innenminister in seinem Schreiben vom 23.01.2002 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Beirat nicht besser gestellt werden darf, als ein in der GO NRW verankertes Gremium. Das heißt, selbst wenn das im Ältestenrat für Bezirksvertretungen vereinbarte Verfahren nach der Hauptsatzung zulässig wäre, darf es nicht angewendet werden, weil sonst die Beiräte besser gestellt würden als die Bezirksvertretungen.

Das Problem wurde am 21.02.2011 im Ältestenrat besprochen. Da weder die Hauptsatzung noch die jeweilige Satzung der betroffenen Beiräte deswegen geändert werden sollen, hat sich der Ältestenrat auf folgendes Verfahren verständigt:

- Das jeweils geschäftsführende Amt der Bezirksvertretung/des Beirates fertigt für den zuständigen Fachausschuss eine Beschlussvorlage.
- Folgt der Ausschuss der Anregung/dem Vorschlag der Bezirksvertretung bzw. des Beirates, wird die Beschlussvorlage in den Rat eingebracht.
- Folgt der Ausschuss der Anregung/dem Vorschlag der Bezirksvertretung bzw. des Beirates nicht, fertigt das jeweils geschäftsführende Amt eine Informationsvorlage für den Rat.

Im Einzelfall kann es sein, dass das jeweils geschäftsführende Amt der Bezirksvertretung/des Beirates aus fachlichen Gründen die Beschlussvorlage nicht erstellen kann (Aktueller Fall: Antrag der BV Senne, einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag einzuführen. Hierfür muss die Ordnungsbehördliche Verordnung geändert werden; die Vorlage muss vom Ordnungsamt erstellt werden.) In solchen Fällen bitten wir Sie, sich mit dem zuständigen Fachamt zu verständigen.

Wir bitten um Beachtung dieses Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Stude